

1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen vom 14.12.2012

Der Gemeinderat der Gemeinde Gerstungen hat in seiner Sitzung vom 28.11.2017 mit Beschluss Nr. 53-11/2017 aufgrund der § 19 Abs. 1 u. 20 der Thüringer Kommunalordnung für das Land Thüringen (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 24. April 2017 (GVBl. S. 91 und 95) sowie des § 33 des Thüringer Bestattungsgesetzes vom 19. Mai 2004 (GVBl. S. 505 ff.), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. November 2016 (GVBl. S. 518) folgende 1. Änderung der Friedhofssatzung der Gemeinde Gerstungen beschlossen:

I. Satzungsänderung

1. § 2 Absatz (2) Satz 3 Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

c) der Verstorbene in einer Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme oder **halbanonyme** Grabstätte) beigesetzt werden soll und eine solche Grabstätte auf dem jeweiligen Friedhof nicht zur Verfügung steht.

2. § 9 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Bei anonymen **und halbanonymen** Beisetzungen sowie im Ausnahmefall nimmt die Gemeinde den Grabaushub und die Verfüllung vor. **Bei anonymen und halbanonymen Beisetzungen wird Ort und Zeitpunkt durch die Friedhofsverwaltung festgelegt. Diese Beisetzungen finden unter Ausschluss der Öffentlichkeit und der Angehörigen statt.**

3. § 11 Absatz (2) wird wie folgt geändert:

Umbettungen von Leichen und Aschen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Zustimmung kann nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettungen aus einer Reihengrabstätte/Urnenreihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Umbettungen aus **anonymen oder halbanonymen** Urnengemeinschaftsgrabstätten sind nicht zulässig. § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.

4. § 12 Absatz (2) Buchstabe c) wird wie folgt geändert:

c) Reihengrabstätten für Urnenbeisetzungen als Urnengemeinschaftsgrabstätte (anonyme **oder halbanonyme** Grabstätte),

5. § 14 Absatz (4) wird wie folgt geändert:

Anonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen nach Bestimmung durch den Friedhofsträger der namenlosen Beisetzung von Urnen. **Halbanonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten dienen der Beisetzung mit Namensnennung. Hierbei wird die von der Friedhofsverwaltung gestellte Namenstafel, mit Angabe von Name, Vorname, Geburts- und Sterbejahr, an einem Gedenkstein**

befestigt. Urnengemeinschaftsgrabstätten werden ausschließlich von der Friedhofsverwaltung gestaltet und gepflegt. Das Ablegen von Blumen, Grabschmuck und anderen Gegenständen darf nur auf den von der Friedhofsverwaltung ausgewiesenen Flächen an den jeweiligen Gedenksteinen erfolgen.

- a) Für anonyme Beisetzungen sind auf den Friedhöfen in Gerstungen, Lauchröden und Unterellen Urnengemeinschaftsgrabstätten angelegt.**
- b) Halbanonyme Urnengemeinschaftsgrabstätten werden auf dem Friedhof in Gerstungen vorgehalten und können bei Bedarf auf den anderen Friedhöfen angelegt werden.**

II. Inkrafttreten

Diese 1. Satzungsänderung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gerstungen, den 08.01.2018

gez. Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel)

Diese 1. Änderung der Friedhofssatzung wurde der Kommunalaufsicht des Wartburgkreises vorgelegt. Mit Schreiben vom 04.01.2018, eingegangen am 04.01.2018, wurde die sofortige öffentliche Bekanntmachung gemäß § 21 Abs. 3 Satz 3 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) zugelassen.

Hinweis gemäß § 21 Abs. 4 ThürKO

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde Gerstungen geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Gemeinde Gerstungen, den 08.01.2018

gez. Sylvia Hartung
Bürgermeisterin

(Siegel) -